

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 25.

Mittwoch 31. März

1852.

Ämliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Verloren gegangenes Baquet).

Am 18. d. M. ist auf der Straße zwischen Calmbach und hier einem Postknecht ein Baquet abhanden gekommen, und wahrscheinlich verloren gegangen. Dasselbe war adressirt an Hauelsen und Reyscher in Stuttgart und enthielt 11 fl. 21 fr. baar Geld, worunter 4 Kronenthaler, sodann eine Partie schwarzseidene Cravatten für Damen. Das Baquet selbst war ungefähr 1 Schuh lang und 7 Zoll breit und in graues Papier verpackt.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniss gebracht mit dem Bemerkten, daß dem rechtlichen Finder eine entsprechende Belohnung in Aussicht gestellt ist.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, Nachforschungen nach dem Baquet, beziehungsweise dem etwaigen unredlichen Auffinder desselben anzustellen und ein etwaiges Ergebnis dem Oberamt anzuzeigen.

Den 26. März 1852.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Auswanderung).

Der ledige Schlossergeselle Philipp Friedrich Riess von Calw beabsichtigt nach Amerika auszuwandern, kann aber die gesetzliche Bürgschaft nicht leisten. Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 10 Tagen bei dem Gemeinderath Calw anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der Wegzug gestattet würde.

Den 27. März 1852.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

Folgenden Bürgern von Stammheim wurde nach vorgängiger Prüfung das Meisterrecht 3. Stufe ertheilt und zwar bei der Maurer- und Steinhauerzunft

dem Philipp Furtzmüller,

Jakob Fozel,

Christian Vock,

sämmtlich von Stammheim,

und bei der Zimmermannszunft dem Georg Ohngemach von da.

Den 27. März 1852.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Erinnerung an die Vorschriften der Waldfeuer-Ordnung).

Mit Bezug auf die überhandnehmende Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die wichtigsten derselben, soweit sie noch gelten, erneuert bekannt gemacht, wie sie das Regierungsblatt von 1807, S. 337 enthält.

„S. 9. Verbot des Feuerens in den Waldungen ohne besondere Erlaubnis.

Das Feueren in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe statt finden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe denn eine spezielle Konzession von dem betreffenden Forstamt erhalten,

und die — ihm geschehene spezielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern ic.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Zigeunern ic. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forstoffsizianten, sowie sämmtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Zivilbrigade einzuliefern.

§. 11. Beschränkung und Vorschrift beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trockner, hürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten — von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisig, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und

c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die

Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 12. Für die Gemeindeviehhirten und Hütnerjungen.

Insbefondere aber wird den Gemeindeviehhirten, nicht aber den einzeln hütenden Hirten und Hütnerjungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Berrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die forstamtliche spezielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 14. Kohlbrenner, Theerschwelern und Potaschefiedern.

Das Kohlbrennen, Theerschwelern und Potaschefiedern in den Waldungen ist Niemand ohne spezielle Konzession des Forstamts gestattet.

§. 15. Anweisung der Kohlenplätze und Meiler, Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder.

Die Kohlenplätze und Meiler, sowie die Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder sind nur da anzulegen, wo sie von den Forststoffizianten speziell angewiesen werden: jede Willkühr wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

§. 16.

Es wird hiebei verordnet, daß alle — in den Nadel- und Laubwaldungen befindlichen Kohlenplätze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Plätze, sogleich verlegt, und die neu anzulegenden, sowie die Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder nur an solchen Stellen angewiesen und errichtet werden sollen.

§. 17. Ausnahme bei größern herrschastlichen Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Koh-

plätze zu theuer würde, ingleichen bei den auf Gebirgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen statt; diese können auf freien, öden Plätzen, unter der Kognition des Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speziellen Aufsicht der Forststoffizianten untergeben.

§. 18. Entfernung der Meiler vom Anflug.

Jeder Meiler muß wenigstens 10 bis 12 Schritte vom Anflug und ständigem Holz entfernt sein, und rund um die Meilerstelle und Köhlerhütte, auf 4 Schritte, alles Holz, Reiffach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

§. 19. Verhalten der Kohlbrenner.

Den Kohlbrennern ist nachdrücklich zu verbieten:

a) von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag noch bei Nacht sich zu entfernen, ohne daß die Aufsicht über dieselbe einer andern hiezu tauglichen Person von ihnen übertragen worden wäre.

b) Bei stürmischer Witterung die Decke von einem gar-gewordenen Kohlenhaufen zu nehmen, und

c) die gar-gewordenen Kohlen vor gänzlicher Löschung von den Meilern abführen zu lassen, oder Brände, ohne sie völlig gelöscht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

§. 20. Verhalten der Kohlen-Bauern.

Die Kohlenbauern, welche Kohlen von den — in den Waldungen befindlichen Kohlplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, sollen angehalten werden, ein — mit Wasser gefülltes Gefäß bei sich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entstehenden Brand sogleich löschen zu können.

§. 21. Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felderbrennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diejenigen Distrikte einer Ortsmarrung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese gränzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln.

Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heidegegenden liegen,

und in Beziehung auf welche die angrenzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Kognition des Forstbeamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

a) Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forstbeamten, und einer hinlänglichen Lösch-Mannschaft geschehe.

b) Daß, wo solche Felder an Holzstümpfen, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blößen stoßen, auf 10 Schritte von diesen der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert,

c) die Haufen zum Brennen nicht näher als 20 Schritte von solchen Traufen angelegt,

d) vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen, so, daß wenn diese gegen den Wald stoßen, das Brennen ganz zu unterlassen ist.

e) Sind die Haufen Vormittags bei Zeiten anzuzünden, und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen.

§. 22. Verbot des Weid- und Heidebrennens, Ausnahmen und Vorschriften dabei.

Das — durch die GeneralReskripte vom 16. Februar 1748, und vom 3. Dezember 1800 gegebene Verbot des Weid- und Heidebrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennens nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter oberforstamtlicher Erlaubniß zu einem bessern landwirthschaftlichen oder Forst-ertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu beforgen wäre; wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ist die Traufe der anstossenden Holzbestände auf 2 Ruthen breit, und falls im Innern solcher Blößen einzelne Stämme oder Hörste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa 1 Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind die Blößen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen, durch Nicht-Wege von 1

Mithe breit abzutheilen, und auf diesen die Heiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft, mit den nöthigen Löschwerkzeugen, unter der Aufsicht der Forstbeamten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchstens von 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trockener, windstiller Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Platz so lange Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

§. 23. Verbot der Holzackeln.

Der Gebrauch der Holzackeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beischnette und Jägerpursche, welche in den Sommermonaten in den Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

§. 26. III. Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall sich Jemand eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beedigten, oder in den Waldungen mit oberforstämlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum feuern legitimierten Personen sich eine schuldhaftige Vernachlässigung der ihnen

vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unumschlänglich zu belegen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unseres K. Kriminalgerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Anerkennung des Schadens und Kosten-Ersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

* * *

Dann wird die Bestimmung des Strafgesetzes, welche sich auf die Feuer-verwahrlosung bezieht, hier beigelegt: §. 384. II. Feuer-Verwahrlosung.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dergleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251, 267), nach den Grundsätzen der Art. 115 u. 121, zur Anwendung.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind alsbald erneuert in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Den 27. März 1852.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

Die Kosten des Führens der Re-

fruten des hiesigen Oberamts auf 3 dreispännigen Wagen von hier bis Baihingen auf den Fildern, werden am nächsten Samstag den 3. April Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten in Abtreich gebracht werden. Den 29. März 1852.

Oberamtspflege.

Buttersack.

Ag en b a ch.

(Haus- und Liegenschafts-Verkauf).

Am

Samstag den 24. April d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird auf dem Rathhause dahier, dem Johann Georg Hammann, Tagelöhner von da, auf Andringen der Gläubiger seine sämtliche Gebäude und Liegenschaft im Executionswege zum Verkauf gebracht.

Die sämtlichen Verkaufs-Objecte sind in dem Calwer Wochenblatt No. 21, vom 17. März d. J. näher beschrieben.

Liebhaber, hier unbekannt, werden mit Prädikat und Vermögenszeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Den 26. März 1852.

Gemeinderath.

Vorstand Hammann.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Sausachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

1) Johannes Wentz, Strumpfw Weber in Liebelsberg, und dessen Ehefrau, Anna geb. Gauß, Montag den 19. April 1852

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Liebelsberg.

2) Johannes Günther, Schuhmacher in Altburg, und dessen Ehefrau, Maria Barbara, geb. Schlegel,

Dienstag den 20. April 1852

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Altburg.

Den 14. März 1852.

K. Oberamtsgericht.

Ebenzperger.

Oberkollbach.

Gerichtsbezirks Calw.
(Gläubiger-Vorladung).

Zu außergerichtlicher Eileidigung des Schuldenwesens des verstorbenen Tagelöhners Johann Georg Psrommer von da oberamtsgerichtlich legitimirt, haben die unterzeichneten Stellen zur Schuldenliquidation Tagsfahrt auf

Donnerstag den 22. April d. J.
Morgens 8 Uhr

bestimmt.

Alle Diejenigen, welche an r. Psrommer eine gegründete Forderung zu machen haben, werden nun aufgefordert, zu genannter Zeit auf dem Rathhause in Oberkollbach entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel geltend zu machen.

Hiebei nicht zur Anmeldung kommende Ansprüche bleiben bei Auseinanderetzung des Schuldenwesens unberücksichtigt.

Den 17. März 1852.

R. Amtsnotariat Liebenzell
und

Gemeinderath Oberkollbach.

vdt. Not. Assistent

Röhm.

Oberkollbach.

Gerichtsbezirks Calw.
(Eigenschafts-Verkauf).

Mit der zur Debitmasse des verstorbenen Tagelöhners Johann Georg Psrommer von da gehörigen Eigenschaft, bestehend in:

Der Hälfte an einer zweistöckigen Behausung oben im Dorf, neben Lammwirth Steininger und Michael Röder;

1 Mrg. Wildfeld auf der Höhe;

und
2 Mrg. Mäh- und Wildfeld auf der Höhe, in Hecken oder das Aichwäldle genannt;

wird am

Donnerstag den 22. April d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause in Oberkollbach unmittelbar vor Beginn der Liquidations-Verhandlung ein öffentlicher Aufsteichversuch angestellt werden.

Dies wird hiemit zur Kenntniß etwaiger Kaufslustiger gebracht mit dem Anfügen, daß sich auswärtige mit ob-

rigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 25. März 1852.

R. Amtsnotariat Liebenzell.

Röhm, Ass.

Mitburg.

(Eigenschafts-Verkauf).

Aus der Sanntmasse des Johannes Günther, Schuhmachers dahier, wird nachstehende Eigenschaft auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden im öffentlichen Aufsteich verkauft.

Zum Verkauf kommt:

Ein einstöckiges Haus mit einem Keller in der untern Gasse; Anschlag 250 fl.

Gras- und Baufeld:

2 Brtl. im Däsenäckerle; Anschlag 100 fl.

Garten:

7 Rth. Burzgarten und Hofraithe; zum Haus bereits angeschlagen.

Die Verkaufsverhandlung findet am Ostersdienstag den 13. April

Nachmittags 1 Uhr

statt, wozu sich Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, einfinden wollen. Beim Beginn der Verhandlung werden die Verkaufsbedingungen den Liebhabern veröffentlicht werden.

Den 13. März 1852.

Schultheißenamt.

Erhart.

Neuweiler.

(Eigenschafts-Verkauf).

Am

Donnerstag den 29. April d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird auf dem Rathhause dahier, dem Martin Seid von Hofflett wegen eingeklagter Schulden seine sämmtliche Eigenschaft verkauft.

Diese besteht in:

Einer zweistöckigen Behausung, Schener, Streu- und Wagenschopf beim Haus;

ungefähr 22 Mrg. Aker;

1 Mrg. Garten;

6 Mrg. Wiesen und

9 Mrg. Wald.

Liebhaber, hier unbekante, werden mit Prädikat und Vermögenszeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Den 13. März 1852.

Schultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.**Dereichenbach.**

(Bäckerei- und Eigenschafts-Verkauf). Das Anwesen des früheren Besitzers Johann Georg Kepler, Bäckers dahier, wird am

Montag den 12. April

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht. Dasselbe besteht in:

- 1) Einer neu erbauten zweistöckigen Behausung oben im Dorf, an der Wildbader Badstraße; selbe enthält im untern Stock: einen gewölbten Keller, Stallung, Holzremise und Schweinställe; im zweiten Stock: eine geräumige Wohnstube, Nebenzimmer, Backstube und Küche; im dritten Stock: mehrere Kammern und Heuboden.
- 2) 30 Rth. Burzgarten am Haus.
- 3) 1 Mrg. 1 Brtl. Wiesen allda.
- 4) 1 1/2 Brtl. Wiesen oberhalb der Leitern.
- 5) 2 Mrg. 45 Rth. Aker oberhalb den Wiesen, alles an einem Stück vom Hause hinaus gelegen.

Der hiesige Ort, welcher 64 Bürger zählt, durch welchen eine frequente Straße geht, zwei Gastwirthe sich befinden und viele Holzmacherei getrieben wird, fordert vielen Brodbedarf, und man kann beweisen, daß alles Brod, gegen baare Zahlung oder ganz kurze Vorfrist gekauft wird, und ist also gar nicht zu zweifeln, daß ein tüchtiger Bäcker jährlich 2500 fl. umsetzen kann, auch wird ihm schon vorderhand der Bier- und Most-Erkauf zugewiesen.

Kaufslustige haben sich an oben besagtem Tage auf hiesigem Rathhause mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Den 27. März 1852.

Aus Auftrag:

Schultheiß Luz.

Calw.

(Weiter eingekommene Gaben zur Armenunterstützung).

a) Zum Bazar: von Gastw. Thudium in Calw. b) Für arme Stricklehrlinge: v. Fecht, A. Sprenger, D. G. Mauth und von A. in Calw.

Den 27. März 1852.

Oberamtmann Fr o m m.

Calw.

Für Auswanderer
besorge ich jederzeit billigt Wechsel
auf New-York und andere Plätze
Amerika's.

Heinr. Gutten,
Agent für Chrystie,
Heinrich u. Komp. in Mainz.

**Wichtige Schrift für
Auswanderer.**

So eben erschien und kann durch
alle Buchhandlungen bezogen werden:
**Rath und Hilfe für Aus-
wanderer nach Nordame-
rika.** Von einem Sachverstän-
digen. Preis 3 fr.

Diese auf mehrmaligen Reisen nach
den Vereinigten Staaten gesammelten
Erfahrungen und Rathschläge werden
jedem Auswanderer von Nutzen sein.

Gesellschaften, Gemeinden und Amts-
corporationen erhalten bei direkter Be-
stellung von 25 Exemplaren das Exem-
plar zu 2 fr., 100 Exemplare zu 1 fl.
40 fr.

Wieder-Verkäufer genießen ei-
nen angemessenen Rabatt. —
Tübingen im März 1852.
Ernst Kiecker.

Althengstätt.

Eine fast neue Dreh- und Hor-
belbank ist zu verkaufen; bei wem?
sagt

Schulmeister Fischer.

Calw.

Religiöser Vortrag von Herrn Gu-
stav Werner Donnerstag den 1. Ap-
ril Abends 7 Uhr.

Calw.

Berzüglicher Riesenmöhren-
Saamen ist in größeren und kleine-
ren Quantitäten zu haben bei
Saamenhändler Herrmann
im Löwen.

Calw.

Meine wollenen Sommerstoffe zu
herabgesetzten Preisen, Turnzeug, sowie
eine schöne Auswahl in baumwollenen
Tüchern empfehle ich zu geneigter Ab-
nahme.

Ferd. Georgii.

Calw.

Nachricht für Auswanderer nach Amerika.
Spezial-Agentur
der 16 regelmäßigen Postschiffe
zwischen Havre & New-York.

Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr
hindurch am **3., 10., 18. & 26.** eines jeden Monats statt.

Es fahren ab:

am 11. April	Bavaria,	Kapitän	Anthony,	1000	Tonnen.
" 19. "	Merkur,	"	Conn,	1500	"
" 27. "	Germania,	"	Wood,	1200	"

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre
begleitet.

Bei dem ungemein starken Andrang, der in diesem
Jahre stattfindet, ist es aufs Entschiedenste anzurathen,
die Afforde mindestens 4 — 6 Wochen voraus abzu-
schließen, da ein späterer Abschluß in der Regel mit
Geldopfern verknüpft und für größere Partien 8—14
Tage vor der Abfahrt der Schiffe häufig nicht mehr
möglich ist.

Spezial-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe
zwischen Havre & New-York.

Chrystie Heinrich & Comp.

in Mainz und Havre.

Nähere Auskunft erteilt die General-Agentur für Württemberg:
Johs. Rominger in Stuttgart,

In Calw können für diese Schiffe Afforde abgeschlossen werden mit
Heinr. Gutten.

Calw.

Abfahrten nach Amerika.

am 25. April über Rotterdam zu	68 fl. 48 fr.
" 11 u. 25. " " Antwerpen "	67 fl. 48 fr.
" 9 u. 25. " " Bremen "	91 fl. 48 fr.
jeden Sonntag " Liverpool "	69 fl. 36 fr.

über beide letzten Plätze ist die Kost mit inbegriffen.

Afforde sind abzuschließen mit

Kaufmann Bock

Agent von Stählen in Heilbronn.

Tapeten zu den Fabrikpreisen.

Die neuesten Muster hievon in großer Auswahl liegen zu gefälliger
Einsicht offen bei

G. F. Buttersack in Calw.



Auswanderern nach Nordamerika, Südamerika und Australien

können wir jederzeit ebenso bequeme als zuverlässige Ueberfahrtsgelegenheiten auf deutschen Dreimaster-Paketschiffen unter billigen Ueberfahrtspreisen zusichern.

Die konzessionirte Generalagentur

J. F. Cast in Stuttgart.

Die bevollm. Bezirksagentur

**Chr. Bozenhardt
in Calw.**

Calw.

Einen gußeisernen Kastenofen sammt gegossenem Aufsatz hat aus Auftrag zu verkaufen

Schlosser Heldmaier.

Calw.

Zum Beck Kempffschen Hause im Kronengäßle ist im mittlern Stock ein Logis bis Georgii zu vermietthen bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche und Holzlege.

Calw.

Dreiblättriger und ewiger Klee samen, ächter russischer Lein- und über rheinischer Haussamen ist zu haben bei

Ferd. Georgii.

Calw.

Meine Regelbahn ist von heute an wieder eröffnet und lade ich zu zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Beitter.

Calw.

Dung hat zu verkaufen

Beck Schmidt.

Calw.

Unterzeichneter hat einen eichenen Kanapee und einen Kommod zu verkaufen.

Nachwächter Wagner.

Mönshheim

Oberamts Leonberg.

Der Unterzeichnete hat ein Quantum schönen unberegneten Säehaber zu verkaufen.

Geometer Balz.

Dberkollbach.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Baumschule ganz aufzuräumen, er empfiehlt daher alle Gattungen Bäu-

me zu 8 bis 10 fr., größere Quantitäten können noch billiger abgegeben werden; kleinere zu allen Preisen.

Um recht viele Abnehmer bittet

Johannes Erhardt.

Calmbach.

(Versteigerung von Flachs und Häusern).

Am

Osternmontag den 12. April

Nachmittags 2 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus aus der Debitmasse des Kaufmanns Wilhelm Schmidt im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

530 Pfund roher Flachs und 3 Stück in Eisen gebundene Lagerfässer

wozu die Liebhaber einladet

der Güterpfleger

Pielenz.

Calw.

Turnversammlung

Morgen Abend 8 Uhr

Einzug der Beiträge.

Merklingen.

(Obstbäume-Verkauf).

Unterzeichneter verkauft aus seiner Baumschule hochstämmige starke Apfelmäuer per Stück 12 fr., Birnenbäume " " 18 fr., Nuß, Kirschen, Zwetschgen, Kofkastanien per Stück 18 bis 6 fr.

Bei großen Quantitäten werden noch billigere Preise und nach Umständen Kredit bis nächst Martini gestattet.

Holzinger, ref. Schultheiß.

Weil die Stadt.

(Weinlager-Empfehlung).

Bei Unterzeichnetem sind noch 150 Eimer reingehaltene 1848r und 1849r Weine zu haben, im Preis von 30 bis 40 fl., wozu die Kaufs Liebhaber höflich einladet

David Zeile,

Tuchmacher und Kammewirthe

Calw

Wracher Bleiche.

Ich besorje auch heuer wieder rohe Leinwand, Faden und Garn auf die rühmlichst bekannte Wracher Bleiche, und empfehle mich zu recht vielen Aufträgen bestens

Ferdinand Kaiser.

Calmbach,

Oberamts Neuenbürg.

Ich kaufe abwerge Garn und bitte diejenigen Gemeinden, die solches in größeren Partien abzugeben haben, mir es unter Beilegung eines Musters besonders anzuzeigen.

W. Schmidt.

Frucht etc. Preise

in Calw am 27. März 1852.

	pr. Scheffel		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	21 —	20 23	20 —
Dinkel	7 36	7 6	6 30
Haber	7 30	5 48	4 54
	pr. Simri		
	fl. fr.	fl. fr.	
Roggen	2 20	2 —	
Gerste	2 4	2 —	
Bohnen	2 24	1 30	
Wicken	2 —	— 40	
Linsen	2 18	2 —	
Erbisen	2 45	2 36	

Aufgestellt waren 20 Schffl. Kernen, 14 Schffl. Dinkel, 20 Schffl. Haber. Eingeführt wurden 22 Schffl. Kernen, 55 Schffl. Dinkel, 109 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben 15 Schffl. Kernen, 15 Schffl. Dinkel, 29 Schffl. Haber.

Weitere Notizen.

Kernen.		Dinkel.		Haber.	
Schffl.	fl. fr.	Schffl.	fl. fr.	Schffl.	fl. fr.
6	21 —	6	7 36	6	7 30
2	20 45	6	7 28	6	7 —
4	20 32	14	7 15	4	6 36
2	20 24	20	7 —	10	6 30
13	20 —	8	6 30	10	6 12
				20	6 —
				20	5 45
				10	5 30
				14	4 54

Brottare: 4 Pfund Kernenbrod 18 fr. dto. schwarzes Brod 16 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4²/₃ Loth. Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 8 fr. Rindfleisch 7 fr., Kuhfleisch 6 fr. Kalbfleisch 6 fr., Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch unabgezogen 10fr., abgezogen 9 fr.

Stadtschultheissenamt. Schuld.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.